

## Beitragsordnung für den Advanced UV for Life e.V. Verband zur Förderung von UV-Halbleitertechnologien

- (1) Der Beitrag der institutionellen Mitglieder wird entsprechend dem Gesamtumsatz aus dem Jahresabschluss des Vorjahres für das laufende Jahr festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt:

Umsatz in Euro	jährlicher Beitrag in Euro
< 0,5 Mio.	350,00
zwischen 0,5 und 1 Mio.	550,00
zwischen 1 und 2 Mio.	810,00
zwischen 2 und 5 Mio.	1.620,00
zwischen 5 und 10 Mio.	2.700,00
> 10 Mio.	5.400,00
Start-up-Unternehmen*	3 Jahre ab Gründung beitragsfrei
persönliche Mitglieder	150,00
darunter Studenten, Ruheständler	60,00

- (2) Bei überwiegend öffentlich geförderten Einrichtungen (Zuwendungsempfängern) gilt für die Beitragsbemessung die Summe der Personal- und Sachmittelzuwendungen.
- (3) Die Höhe des Beitrags von Unternehmen und Einrichtungen, die nicht überwiegend auf Gebieten tätig sind, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, wird aus dem Umsatz der rechtlich unselbstständigen Teileinrichtungen bestimmt, die auf dem Gebiet der UV-Technologien arbeiten und keine eigene Mitgliedschaft erworben haben. Ebenso werden die Beiträge für Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung nach den auf dieses Mitglied entfallenden Werten nach Abs. (1) oder (2) bestimmt. In den vorgenannten Fällen ist eine Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (4) Die Geschäftsstelle erhebt zum Ende des Vorjahres durch schriftliche Befragung die Höhe des Beitrages für das Folgejahr.
- (5) Der Jahresbeitrag kann in bis zu 2 Jahresraten entrichtet werden. Die einzelnen Raten werden jeweils zum Ende des ersten Kalendermonats des ersten und dritten Quartals fällig.
- (6) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während derer sie Mitglieder waren.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen für die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden.
- (8) Beitragsänderungen in einer der oben definierten Umsatzklassen dürfen nicht gegen die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der betroffenen Beitragsklasse beschlossen werden.

\* Ein Start up-Unternehmen ist ein kürzlich gegründetes Unternehmen mit einer eigenen innovativen Geschäftsidee und hohem Wachstumspotential ohne Anbindung an ein größeres etabliertes Unternehmen oder eine derartige Unternehmensgruppe.